

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Einziehung von Wegeflächen

Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstücke 1749 (Teilfläche), 1750 (Teilfläche) und 143/1.

Die Hansestadt Wipperfürth zieht gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. Seite 1028) in der derzeit geltenden Fassung eine öffentliche Verkehrsfläche in der Ortslage Neyetal (Gemarkung Wipperfürth, Flur 56, Flurstücke 1749, 1750 sowie 143/1) ein. Die Verkehrsfläche der vorgenannten Örtlichkeit weist keinerlei Verkehrsbedeutung mehr auf und ist folglich für den allgemeinen öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht der Einziehung am 01. Dezember 2025 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind im Rahmen der Dreimonatsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW vom 23. September 1995 (GV NRW Seite 1028) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit die Einziehung öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung entsprechend wirksam.

Die von der Einziehung betroffene Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Bekanntmachungstext kann auch im Internet unter www.wipperfuerth.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Einziehungsverfügung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 5 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ebenfalls so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können (§ 81 VwGO).

Hinweis der Verwaltung:

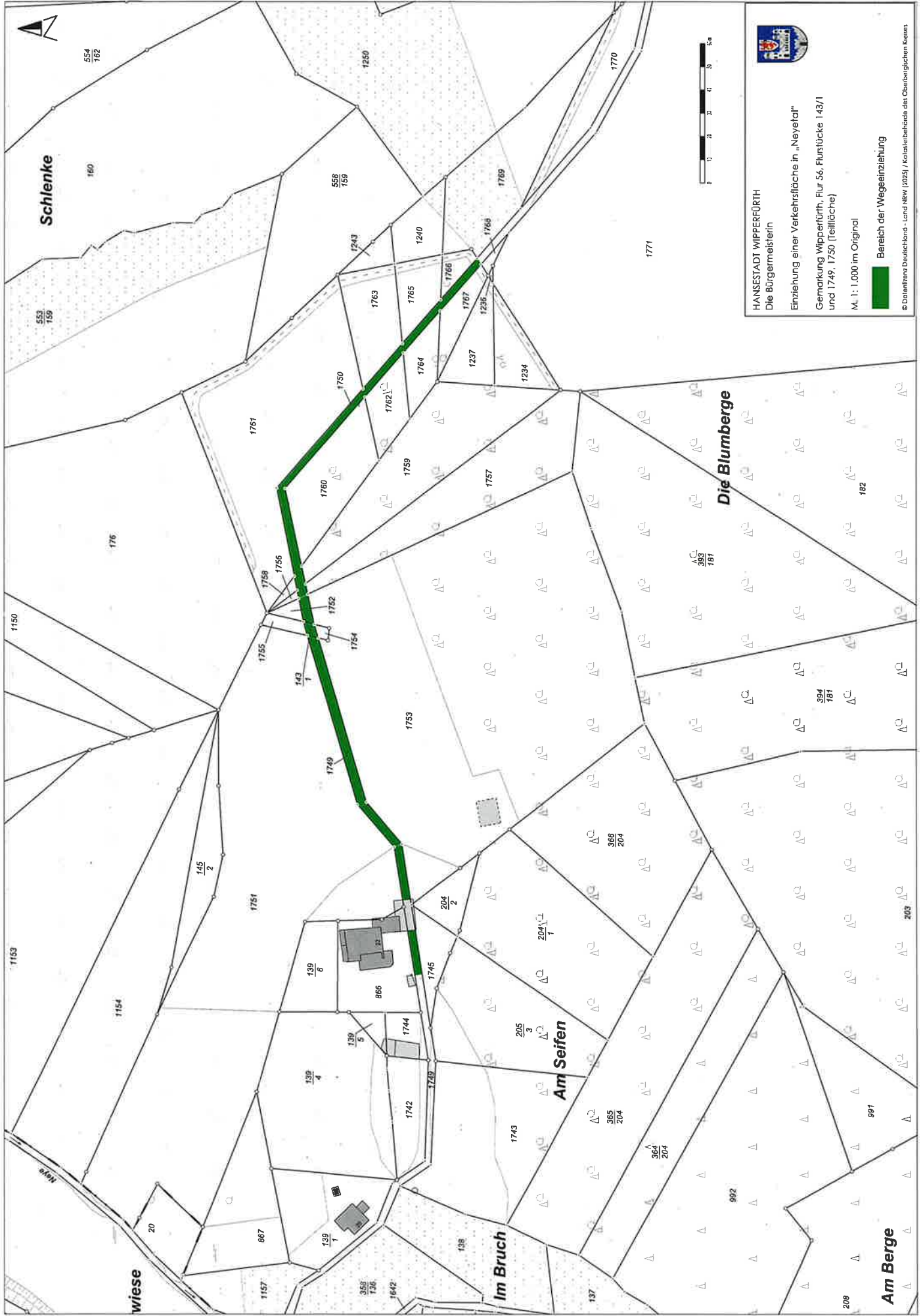
Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Einziehungsverfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der verantwortlichen Stelle in Verbindung zu setzen (Hansestadt Wipperfürth, Liegenschaften/Widmungen, Altes Seminar, Lüdenscheider Str. 48, Zimmer 20, Telefon: 02267/64415). In vielen Fällen können auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Bitte beachten Sie, dass sich die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Wipperfürth, den 19. März 2026



Anne Loth
-Bürgermeisterin-



HANSESTADT WIPPERFÜRTH
Die Bürgermeisterin

Einzeichnung einer Verkehrsfläche in „Neyetal“
Gemarkung Wipperfurth, Flur 56, Flurstücke 143/1
und 1749, 1750 (Teilfläche)

M. 1: 1.000 im Original

Bereich der Wegeeinziehung

© Datenland Deutschland - Land NRW (2023) / Kartallehrende des Oberbergischen Kreises